

Sabine Prichenfried

Die Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Die VO 2081/92¹ wurde kürzlich durch die VO (EG) Nr. 692/2003 des Rates vom 8. April 2003² geändert. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Erfüllung der sich für die Gemeinschaft im Hinblick auf die WTO ergebenden Pflichten, enthalten aber auch einige andere Anpassungen, die sich aus der Erfahrung mit dem Vollzug der VO 2081/92 ergeben haben. Im Folgenden sollen diese Änderungen kurz dargestellt werden, wobei sich Teil I mit den WTO-bedingten Änderungen befasst und Teil II die gemeinschaftsintern erforderlichen Neuregelungen darstellt:

1. WTO-bedingte Änderungen:

Möglichkeit zur Eintragung von Bezeichnungen in Drittländern (Art 12a ff):

Auch Vereinigungen³ aus Drittländern können nunmehr Bezeichnungen nach der VO 2081/92 eintragen lassen. Allgemeine Voraussetzung ist, dass dieses Drittland die in der VO genannten Bedingungen für die Gleichwertigkeit erfüllt und dies von der EK ausdrücklich festgestellt wurde (Art 12 Abs 3). So müssen in Drittländern Kontrollregelungen⁴ und ein Einspruchsrecht⁵ bestehen, die denjenigen der Gemeinschaft gleichwertig sind und auch den aus der Gemeinschaft stammenden Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln einen dem Schutz in der Gemeinschaft gleichwertigen Schutz bieten (Art 12 Abs 1). Die Anträge aus Drittländern durchlaufen dann ein den mitgliedstaatlichen Anträgen entsprechendes

¹ ABI L 208 vom 24.07.1992, S 1

² ABI L 99 vom 17.04.2003, S 1

³ Und dem Art. 5 entsprechend auch natürliche und juristische Personen.

⁴ Die Kontrolleinrichtungen müssen etwa Gewähr für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und – sofern es sich nicht um eine Behörde handelt – die EN 45011 erfüllen.

⁵ Innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung des Eintragungsantrags im Amtsblatt kann jeder Mitgliedstaat Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung einlegen, wobei zuvor jede Personen mit berechtigten wirtschaftlichen Interessen bei der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörde Einspruch einlegen konnte.

Verfahren.⁶ Auch bei Drittlandsbezeichnungen besteht die Möglichkeit zur nachträglichen Änderung der Spezifikation. Das diesbezügliche Verfahren entspricht dem für Bezeichnungen der Mitgliedstaaten.

Möglichkeit zum Einspruch gegen mitgliedstaatliche Bezeichnungen für Drittländer (Art 12d):

Natürliche und juristische Personen aus einem WTO-Mitgliedstaat oder einem anerkannten Drittland (siehe oben) können gegen Eintragungsanträge von Mitgliedstaaten Einspruch einlegen. Ist der Einspruch zulässig, so wird von der EK eine Entscheidung im Regelungsausschussverfahren getroffen.

Marken:

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zurückweisung eines Markenanspruchs ist nun nicht mehr die Veröffentlichung des Eintragungsanspruchs nach der VO 2081/92, sondern das Datum der Einreichung des Antrags bei der EK. Weiters ist es hinsichtlich des Weiterbestehens einer Marke nicht mehr erforderlich, dass die Marke vor der Einreichung des Antrags gemäß VO 2081/92 eingetragen worden ist, sondern es reichen auch die Markenmeldung oder der Erwerb durch Benutzung im guten Glauben.

2. Gemeinschaftsintern erforderliche Neuregelungen:

Änderung des Anwendungsbereichs:

Im Zuge der Eintragungsverfahren hat sich gezeigt, dass die Eintragung von Mineralwässern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist⁷. Die Kommission hat sich daher dazu entschlossen, natürliches Mineral- und Quellwasser aus dem Anwendungsbereich der VO 2081/92 herauszunehmen. Ergänzend dazu endet auch der Schutz bereits eingetragener Mineral- und Quellwässer nach einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013. Geöffnet wird die VO hingegen für Weinessig, Senfpaste⁸, Teigwaren⁹, Wolle¹⁰ und Korbweiden¹¹.

⁶ Übermittlung des Antrags an die EK, Prüfung durch die EK, Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt C, Einspruchsmöglichkeit, Veröffentlichung der (geschützten) Bezeichnung im Amtsblatt L.

⁷ Beispielsweise viele gleichlautende Bezeichnungen, Fantasienamen.

⁸ Anhang 1

⁹ Anhang 1

¹⁰ Anhang 2

¹¹ Anhang 2

Beschränkung der Verpackung auf das Herstellungsgebiet:

Die VO sieht nun ausdrücklich die Möglichkeit vor, in der der Eintragung zugrunde liegenden Spezifikation festzulegen, dass die Abpackung im Herstellungsgebiet zu erfolgen hat.¹² Diese Einschränkung ist jedoch nur zulässig, wenn die Abpackung im Herstellungsgebiet notwendig ist, um die Qualität des Erzeugnisses zu wahren oder um die Rückverfolgbarkeit oder Kontrolle zu gewährleisten.

Eintragung gleichlautender Bezeichnungen:

Es wurden Verfahren für die Eintragung gleichlautender Bezeichnungen eingeführt, wobei zwei Fälle zu unterscheiden sind: Im ersten Fall sollen die gleichlautenden Bezeichnungen zugleich eingetragen werden, im zweiten Fall gibt es bereits eine eingetragene Bezeichnung und eine gleichlautende Bezeichnung soll nun ebenfalls eingetragen werden.

Möglichkeit zur Löschung von eingetragenen Bezeichnungen:

Die VO sieht jetzt vor, dass eine eingetragene Bezeichnung unter bestimmten Umständen¹³ auch wieder gelöscht werden kann.

Koexistenz eingetragener Bezeichnungen mit identen eingetragenen Bezeichnungen:

Eine idente nicht eingetragene Bezeichnung, die schon sehr lange¹⁴ auf Grundlage der redlichen und ständigen Gebräuche verwendet wird und mit der nicht beabsichtigt ist, das Ansehen der eingetragenen Bezeichnung auszunutzen, und auch keine Irreführung der Öffentlichkeit gegeben ist, kann 15 Jahre neben der eingetragenen Bezeichnung weiter verwendet werden.

Streichung des vereinfachten Verfahrens:

Da das vereinfachte Verfahren ohnehin nicht mehr angewendet werden kann¹⁵, wurden die entsprechenden Bestimmungen¹⁶ in der VO gestrichen.

¹² Damit wird allerdings lediglich die bisherige Auslegung der EK in der VO selbst zum Ausdruck gebracht.

¹³ Begründeter Antrag der Vereinigung oder Nichterfüllung der Anforderungen der Spezifikation.

¹⁴ Mindestens 25 Jahre vor Inkrafttreten der VO 2081/92

¹⁵ Es kam bloß für in den Mitgliedstaaten bereits geschützte oder durch Benutzung üblich gewordene Bezeichnungen, die innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der VO 2081/92 bzw. nach Beitritt im Fall Österreichs, Finnlands und Schwedens der EK mitgeteilt wurden, zur Anwendung.

Ob die verfahrensmäßige Öffnung der VO 2081/92 für Drittländer bloß Theorie ist oder ob sie auch praktische Auswirkungen haben wird, bleibt abzuwarten. Zumindest die Einspruchsmöglichkeit für Drittstaaten gegen mitgliedstaatliche Eintragungsanträge lässt angesichts der Diskussionen auf WTO-Ebene durchaus Zuspruch erwarten. Wie die gemeinschaftsinternen Neuregelungen zu handhaben sind und ob sie tatsächlich Verbesserungen mit sich bringen, wird erst die Praxis zeigen.

Autorin:

Dr. Sabine Prichenfried

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1

1012 Wien

Tel. +43 - 1 - 711 00 - 2144

E-Mail: sabine.prichenfried@lebensministerium.at

www.lebensministerium.at